

Dienstleistungsreglement
FÜR DIENSTE VON
SWITCH, Werdstrasse 2, 8021 Zürich („SWITCH“)
VERSION 1.1

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Inhalt des Reglements

Dieses Reglement regelt die allgemeinen Bedingungen für den Bezug von Diensten (Basisdienste und übrige Dienste gemäss Ziff. 2.1 und 2.2 nachfolgend) von SWITCH durch **Organisationen** aus der **SWITCH Community**, deren **Endbenutzer** und durch **Endkunden**. Davon ausgenommen sind Dienste, deren Tarife von Drittauftraggebern festgelegt werden, z.B. bei Domain-Namen.

Die **Organisationen** der **SWITCH Community (nachfolgend: Organisationen)** sind Organisationen der Lehre und/oder Forschung, die auf einer gesetzlichen Grundlage und/oder einem staatlichen Auftrag beruhen. Die abschliessende Liste der Kategorien dieser Organisationen ist in Anhang 1 aufgeführt.

Endbenutzer sind Angehörige der Organisationen, insbesondere Angestellte und Studierende, die einen Dienst von SWITCH indirekt via die Organisationen nutzen.

Endkunden sind Angehörige der Organisationen, insbesondere Angestellte und Studierende, die einen Dienst direkt und auf eigene Rechnung von SWITCH beziehen.

1.2. Bedingungen für den Bezug von Diensten

Dieses **Reglement**, der jeweils gültige **Tarif** (mit den **Leistungsmerkmalen** der einzelnen Dienste) und die jeweils gültigen **Dienstleistungsbeschreibungen** sind

Bestandteil des jeweiligen Dienstes von SWITCH. Bei Widersprüchen geht dieses Reglement den Tarifen und gehen die Tarife und dieses Reglement den Dienstleistungsbeschrieben vor.

1.3. Abtretung und Verrechnung von Ansprüchen

Die Organisationen können ihre Ansprüche gegenüber SWITCH aus diesem Reglement, den Tarifen und/oder den Dienstleistungsbeschrieben nicht auf Dritte übertragen, wenn SWITCH dem nicht vorher schriftlich zustimmt, es sei denn der anwendbare Dienstleistungsbeschreibung sieht etwas anderes vor.

Verrechnung im Sinne von Art. 120 OR wird ausgeschlossen, es sei denn der anwendbare Dienstleistungsbeschreibung sieht etwas anderes vor.

1.4. Anerkennung der Bedingungen für den Bezug von Diensten

Mit der Nutzung von Diensten anerkennen die Organisationen die jeweils massgeblichen Bedingungen gemäss diesem Reglement sowie den anwendbaren Tarifen und Dienstleistungsbeschrieben.

Die Organisationen sind verantwortlich, dass sie und die ihnen zugehörenden Endbenutzer die Leistungen von SWITCH im Einklang mit diesem Reglement, den anwendbaren Tarifen und Dienstleistungsbeschrieben sowie mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen.

Für Dienste, die Endkunden direkt zur Verfügung gestellt werden, haben diese zusätzlich die entsprechenden Dienstleistungsbeschreibungen von SWITCH durch Akzept anzunehmen.

2. Leistungen von SWITCH

2.1. Basisdienste

SWITCH bietet den Organisationen ein Paket von Basisinfrastruktur und Basisdienstleistungen (nachfolgend: **Basisdienste**) an. Der Stiftungsrat bestimmt den Umfang der **Basisdienste** mit den dazugehörigen Tarifen. Die Organisationen sind zum Bezug und zur Vergütung der Basisdienste verpflichtet.

Der Stiftungsrat kann einzelne Dienste aus dem Paket der Basisdienste herausnehmen oder weitere hinzufügen.

2.2. Übrige Dienste

Übrige Dienste, die nicht zu den Basisdiensten gehören, können von den Organisationen nach Bedarf bezogen werden.

2.3. Anlagen, Geräte und Software

Die den Organisationen für die Nutzung der Dienstleistungen allfällig zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte sowie Software verbleiben im Eigentum von SWITCH und die Organisationen erhalten daran keine Verfügungs- und keine Urheberrechte. Die Organisationen sind nicht befugt, an diesen Anlagen und

Geräten sowie an der Software ohne Einwilligung von SWITCH Änderungen vorzunehmen; sie haften für daran entstandene Schäden wegen unsachgemässer Behandlung durch ihre Mitarbeiter oder Dritte.

2.4. Einschränkung der Dienstleistungserbringung durch SWITCH

SWITCH trifft die in den Dienstleistungsbeschrieben bezeichneten sowie die ihr als angemessen erscheinenden Massnahmen zum Schutz ihrer Leistungen vor negativen Ausseneinflüssen (Viren sowie andere schädliche Programme, nicht autorisierte Zugriffe auf Systeme und Daten etc.). SWITCH kann jedoch nicht garantieren, dass diese Massnahmen in jedem Fall wirksam sind, und die Organisationen können sich daher zum Schutz ihrer Anlagen und Daten nicht allein auf die Massnahmen von SWITCH verlassen. Die Organisationen bleiben verantwortlich, selbst Massnahmen gegen negative Ausseneinflüsse zu treffen.

2.5. Hilfspersonen und Dritte

SWITCH kann ihre Dienste durch den Einsatz von Hilfspersonen und Dritten erbringen und übernimmt für deren Leistungen und deren Verhalten die gleiche Gewährleistung wie für eigene Leistungen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den anwendbaren Dienstleistungsbeschrieben.

2.6. Versäumnisse von SWITCH

Vernachlässigt SWITCH ihre Mitwirkungspflichten, kann der Stiftungsrat geeignete Massnahmen ergreifen. Es gelten die haftungsrechtlichen Bestimmungen.

3. Unzulässige Nutzung

3.1. Definition

Unzulässig ist jede Nutzung eines SWITCH-Dienstes im Widerspruch zu diesem Reglement, den Tarifen, den Dienstleistungsbeschrieben sowie dem anwendbaren Recht, insbesondere wenn die Nutzung

- a) andere Organisationen, deren Endbenutzer, Endkunden oder Diensteanbieter behindert oder schädigt,
- b) das Funktionieren der Dienste von SWITCH und/oder von deren Partnernetzen beeinträchtigt,
- c) ausschliesslich privaten oder kommerziellen Zwecken dient. Die Organisationen erlassen Bestimmungen, in welchem Umfang eine teilweise private und/oder kommerzielle Nutzung im Rahmen der Lehre und Forschung erlaubt ist,
- d) den Versand von unaufgeforderter Werbung oder sonstigen Massensendungen (Spamming) bezweckt (Art. 3 Abs. 1 lit. o i.V.m. Art. 23 UWG), oder
- e) die Vorbereitung oder Durchführung von rechtswidrigen Tätigkeiten oder den unautorisierten Zugang zu Systemen, Diensten, Daten oder Informationen bezweckt. Das gilt insbesondere bei Missbrauch der Dienste von SWITCH zur Begehung oder Unterstützung strafbarer Handlungen wie insbesondere aber nicht abschliessend unbefugte Datenbeschaffung, unbefugtes

Eindringen in Datenverarbeitungssysteme, Datenbeschädigung, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Geldwäscherei, Verbreitung und/oder Abruf von widerrechtlichen oder unsittlichen Inhalten wie Gewaltdarstellungen, harter Pornographie, Aufforderungen zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit, Störungen der Glaubens- und Kultusfreiheit oder Rassendiskriminierungen oder der unerlaubten Nutzung oder Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken (vgl. Artikel 135, 143, 143bis, 144bis, 147, 197 Ziffer 3, 259, 261, 261bis und 305bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Art. 67/68 des Urheberrechtsgesetzes).

3.2. Massnahmen bei unzulässiger Nutzung

Liegt eine unzulässige Nutzung vor, hält SWITCH Rücksprache mit der Organisation. SWITCH berücksichtigt die Verhältnismässigkeit allfällig zu treffender Massnahmen.

Die Organisationen, die Endbenutzer und die Endkunden sind in solchen Fällen verpflichtet, SWITCH und mit SWITCH zusammenarbeitende Dritte bei der Aufklärung von Vorfällen unzulässiger Nutzung, insbesondere der Erfüllung von Straftatbeständen und von Schadensfällen, zu unterstützen.

In dringenden Fällen kann SWITCH bei Vorliegen eines begründeten Verdachts der unzulässigen Nutzung im Sinne von Ziffer 3.1 sofort und ohne vorgängige Benachrichtigung des betroffenen Endbenutzers, Endkunden und/oder der betroffenen Organisation(en) die betreffenden Daten (z.B. Raubkopien, Nachrichten mit widerrechtlichem Inhalt) löschen, die Erbringung des in Frage stehenden Dienstes gegenüber dem/den betroffenen Endbenutzer(n), Endkunden und/oder der/den betroffenen Organisation(en) einstellen und/oder den Zugang des/der betroffenen Endbenutzer(s), Endkunden oder die Konnektivität zu der/den betroffenen Organisation(en) unterbrechen.

Dem/den Endbenutzer(n), Endkunden oder der/den Organisation(en) stehen in diesen Fällen keine Ersatz- oder sonstige Ansprüche zu.

3.3. Haftung der Organisationen und Endkunden bei unzulässiger Nutzung

Die Organisationen können für alle Schäden, die durch die unzulässige Nutzung der SWITCH-Dienste durch sie und/oder die ihnen zugehörenden Endbenutzer bei SWITCH oder Dritten entstehen, zur Verantwortung gezogen bzw. haftbar gemacht werden. Ebenso haftet der Endkunde direkt gegenüber SWITCH.

4. Mitwirkung der Organisationen

4.1. Mitwirkungspflicht der Organisationen

Damit SWITCH ihre Dienste erbringen kann, sorgen die Organisationen auf eigene Kosten für die dazu auf ihrer Seite notwendigen administrativen, organisatorischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen, wie: Bezeichnung von Ansprechpersonen, Zusammenarbeit bei der Evaluation von Störungen, Zusammenarbeit bei der Nutzung und Weiterentwicklung der bestehenden Dienste insbesondere durch Bekanntgabe der betrieblichen Bedürfnisse und der

technischen Rahmenbedingungen, Evaluierung der Mengengerüste, aktive Stellungnahmen zu aktuellen Angelegenheiten, Protokollen, Fragen und Arbeitsergebnissen, von Beherbergung von Anlagen von SWITCH zur Erbringung von Diensten für die SWITCH Community.

Die Organisationen sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Vorgaben aus diesem Reglement und den Dienstleistungsbeschrieben eingehalten werden und die unzulässige Nutzung von SWITCH-Diensten verhindert wird. Insbesondere verpflichten sich die Organisationen, die ihnen zugehörigen Endbenutzer verbindlich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements und der Dienstleistungsbeschreibungen von SWITCH zu verpflichten.

Gemeinsame Projekte erfordern, dass jede einzelne Organisation ihren entsprechenden Beitrag leistet.

4.2. Versäumnisse der Organisationen

Vernachlässigen die Organisationen ihre Mitwirkungspflichten, kann der Stiftungsrat geeignete Massnahmen ergreifen. Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

5. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1. Abrechnung nach Tarif

Die Geschäftsleitung erstellt den Tarif, welcher die Preise und die Leistungsmerkmale für die Basisdienste und die übrigen Dienste festhält.

Der Tarif wird anlässlich der Budgetverabschiedung vom Stiftungsrat genehmigt und bleibt in der Regel ein Jahr gültig. Die jeweiligen Preise gelten inklusive Mehrwertsteuer.

5.2. Abrechnung nach Aufwand

Dienste, für welche keine Tarife festgelegt sind, und welche von SWITCH aufgrund schriftlicher Beauftragung durch die betreffende Organisation erbracht werden, können nach dem effektiven Zeitaufwand zuzüglich Spesen zu den jeweils gültigen Honorar- und Spesenansätzen von SWITCH in Rechnung gestellt werden.

Die Geschäftsstelle legt die Honorar- und Spesenansätze fest.

5.3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für Basisdienste wird vom Stiftungsrat jeweils im betreffenden Tarif festgelegt. Die Rechnungsstellung für die übrigen Dienste wird von der Geschäftsleitung in den jeweiligen Dienstleistungsbeschreibungen festgelegt.

5.4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von SWITCH werden jeweils nach Ablauf von 30 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung fällig. Bei nicht fristgemässer Bezahlung kommt die

Organisation automatisch in Verzug. In diesem Fall schuldet sie einen Verzugszins von 5%. Die übrigen gesetzlichen Verzugsrechte bleiben vorbehalten.

6. Dauer der Dienste

Der Termin für den Beginn der Dienstleistungserbringung wird von SWITCH gegenüber den Organisationen jeweils nach Eingang der Bestellung für den betreffenden Dienst bekannt gegeben.

Die Dienste werden von SWITCH in der Regel für eine unbefristete Dauer erbracht. Der Stiftungsrat kann jederzeit einen Dienst einstellen oder verändern. Bei Abschaltung eines Dienstes berücksichtigt der Stiftungsrat die Bedürfnisse der Betroffenen und legt angemessene Übergangsfristen fest.

Die Basisdienste können von den Organisationen mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf jeweils 31. Dezember gekündigt werden.

Die übrigen Dienste können von den Organisationen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf jeweils ein Quartalsende schriftlich gekündigt werden, es sei denn der jeweilige Dienstleistungsbeschrieb sehe etwas anderes vor.

7. Gewährleistung und Haftung von SWITCH

7.1. Gewährleistung

SWITCH erbringt die Dienste im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Ressourcen sorgfältig und gemäss dem aktuellen Stand der Technik. SWITCH kann keine Gewähr für einen bestimmten Erfolg im Zusammenhang mit ihren Diensten oder für die ununterbrochene und korrekte Erbringung der Dienste übernehmen. SWITCH bemüht sich, die vom Stiftungsrat definierten Service-Ziele einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Service-Ziele begründet keinen Rückerstattungsanspruch für erbrachte Zahlungen oder sonstige Ansprüche der Organisationen. Falls bei einer Organisation die Service-Ziele wiederholt nicht erfüllt werden, kann der Stiftungsrat geeignete Massnahmen ergreifen. Die Organisationen haben selbst Massnahmen zu treffen, um die Folgen von Fehlern und Betriebsunterbrüchen abzufangen. SWITCH ist nur dann zu Datensicherungs- und Backup-Massnahmen verpflichtet, wenn dies ausdrücklich im Dienstleistungsbeschrieb definiert ist. Allfällige abweichende Gewährleistungsregelungen in den Tarifen oder Dienstleistungsbeschrieben bleiben vorbehalten.

Die Dienste stehen der Organisation grundsätzlich während 24 Stunden und 7 Tagen pro Woche zur Benutzung offen. Anders lautende Festlegungen in den Tarifen und in den Dienstleistungsbeschrieben sowie Störungen, welche zur Beeinträchtigung der Dienste führen, bleiben vorbehalten. SWITCH verpflichtet sich, innerhalb der üblichen Arbeitszeiten von SWITCH Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der Dienste in Angriff zu nehmen bzw. durchzuführen. Als übliche Arbeitszeiten gelten die Wochentage, Montag bis Freitag, 08.00 bis 17.00 Uhr, ohne die eidgenössischen, kantonal- und stadtzürcherischen Feiertage sowie ohne die Tage zwischen dem 24. Dezember

und 2. Januar, inklusive derselben. SWITCH wird je nach Dringlichkeit auch ausserhalb dieser Zeiträume Massnahmen zur Erhaltung einer guten Dienstleistungsqualität treffen, verpflichtet sich aber vertraglich nicht dazu.

7.2. Haftung von SWITCH

SWITCH haftet gegenüber den Organisationen für die schuldhaft herbeigeführten direkten Personen- und Sachschäden, maximal jedoch im Umfang des von der betreffenden Organisation im Jahr des Schadenseintritts geschuldeten jährlichen Betrages für Basisdienste gemäss dem jeweils gültigen Tarif. Für die von Hilfspersonen von SWITCH verursachten Personen- oder Sachschäden haftet SWITCH im obigen Umfange. Jede weitere oder andere Haftung von SWITCH sowie von ihren Mitarbeitern und Hilfspersonen wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Datensicherheit, die Bereitstellung von Ausweidlösungen und die bei der Nutzung der erbrachten Dienste erzielten Resultate liegen in der Verantwortung der Organisationen. Vorbehältlich von Fällen gesetzlich zwingender Haftung besteht demzufolge insbesondere keine Haftung von SWITCH sowie von deren Mitarbeitern und Hilfspersonen für Datenverlust oder -beschädigung, reine Vermögensschäden, mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, Einnahmenausfall oder nicht erzielte Einsparungen.

8. Software insbesondere

8.1. Lizenzen

Für die Lieferung bzw. Lizenzierung von Produkten eines Dritten (Hersteller) oder von SWITCH gelten in erster Linie die Liefer-, Lizenz- und Garantiebestimmungen des Herstellers bzw. von SWITCH, die den Organisationen bzw. deren Endbenutzern oder den Endkunden überbunden und in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Bei groben oder anhaltenden Verstössen gegen die Lizenzbedingungen kann das Lizenzrecht entzogen werden.

8.2. Geistiges Eigentum

Sämtliche Schutzrechte, insbesondere die Urheberrechte und die sonstigen Rechte des Geistigen Eigentums (Patent-, Marken-, Designrechte), im Zusammenhang mit Diensten von SWITCH verbleiben bei SWITCH oder beim Hersteller. Dies gilt auch für die Rechte an den von SWITCH und/oder ihren Hilfspersonen erarbeiteten Ergebnissen aus Projektarbeiten in Zusammenarbeit mit der SWITCH Community, aus Analyse von Software oder Problemen der Organisationen, aus Programmierungsarbeiten etc. SWITCH ist berechtigt, diese Ergebnisse zu verwerten. Die Organisationen erhalten im Zusammenhang mit den Diensten von SWITCH sowie den von SWITCH und/oder ihren Hilfspersonen erarbeiteten Ergebnissen lediglich ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht für sich und die ihnen zugehörigen Endbenutzer in dem Umfang, wie dies für die gemäss diesem Reglement, den anwendbaren Tarifen und Dienstleistungsbeschreibungen zulässige Nutzung erforderlich ist. Die Organisationen können das ihnen eingeräumte Nutzungsrecht nicht auf Dritte übertragen.

8.3. Individuelle Anfertigungen

Die Resultate von Dienstleistungen (einschliesslich Software-Entwicklungen), welche von SWITCH individuell für eine Organisation erbracht werden, gehen nach vollständiger Bezahlung mit den übertragbaren Schutzrechten in deren Eigentum über. SWITCH kann die zur Entwicklung eingesetzten Ideen, Verfahren und Erkenntnisse frei und ohne Kostenfolgen weiterverwenden.

9. Geheimhaltung

SWITCH und die Organisationen sind verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit den Diensten von SWITCH zur Kenntnis gelangenden Daten, Unterlagen und Informationen aus dem Bereich der jeweils andern Partei vertraulich zu behandeln und gegen jede unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte angemessen zu schützen.

Daten, Informationen und Unterlagen der Organisationen dürfen innerhalb von SWITCH auf einer „Need-To-Know“-Basis verwendet werden. Die Weitergabe von Daten, Informationen und Unterlagen aus dem Bereich von SWITCH durch die Organisationen an Dritte erfordert die vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SWITCH.

Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Daten, Unterlagen und Informationen, welche an Informations- und Schulungsveranstaltungen von SWITCH gegenseitig ausgetauscht werden und nicht öffentlich zugänglich sind.

10. Datenschutz

Die Organisationen sind einverstanden, dass Daten über sie und die ihnen zugehörigen Endbenutzer durch SWITCH an in- oder ausländische Beauftragte, Lizenzgeber usw. zur Bearbeitung weitergeleitet werden können. Dies umfasst Personendaten wie IP-Adressen und alle Daten, die zur gehörigen Vertragserfüllung gegenüber Leistungserbringern von SWITCH notwendig sind, insbesondere in Missbrauchsfällen.

SWITCH und die Organisationen gewährleisten in jedem Fall und bei allen Tätigkeiten die jeweils anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzrechts einzuhalten.

Für den Schutz und die Sicherheit der auf ihren Systemen bearbeiteten Personendaten von Dritten (inkl. ihres Personals) sind die Organisationen selbst verantwortlich. Allfällige besondere Anforderungen, die über die allgemeinen Massnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz hinausgehen, sind von SWITCH nur dann zu erfüllen, wenn sie mit der betreffenden Organisation ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Inkrafttreten, Änderung und Aufhebung dieses Reglements

Dieses Reglement wird gestützt auf den Beschluss des Stiftungsrates vom 20. November 2008 erlassen und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt die bisher geltende Allgemeine Benutzungsordnung für die Dienste von SWITCH vom 10. Dezember 1999 und die Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen in der Version 5/1996.

Der Stiftungsrat kann dieses Dienstleistungsreglement, die dazugehörigen Anhänge sowie die Tarife jederzeit ändern. Die Dienstleistungsbeschriebe mit den jeweiligen technischen Spezifikationen und den jeweiligen rechtlichen Bedingungen, die im Rahmen der Leistungsmerkmale liegen, werden durch die Geschäftsleitung von SWITCH festgelegt und können jederzeit geändert werden.

11.2. Weitergeltung einzelner Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Haftung und Gewährleistung, die Geheimhaltung, die Schutzrechte sowie das anwendbare Recht und den Gerichtsstand gelten auch nach Beendigung des Dienstes auf unbestimmte Zeit weiter.

11.3. Teilweise Ungültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Reglements, eines Tarifs oder eines Dienstleistungsbeschriebs nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmung soll in diesem Fall durch eine gültige und rechtswirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.

11.4. Rechtswahl

Dieses Reglement untersteht dem schweizerischen Recht.

11.5. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich.

Bern, 19. November 2009

Der Präsident des Stiftungsrates

Der Vizepräsident des Stiftungsrates

Dr. Andreas Dudler

Prof. Dr. Gervais Chapuis

Anhang 1

Zur SWITCH Community gehören die folgenden Kategorien von schweizerischen Organisationen:

- kantonale Universitäten
- Eidgenössische Technische Hochschulen
- Forschungsanstalten des ETH-Bereichs
- Fachhochschulen
- Pädagogische Hochschulen
- Forschungseinrichtungen der öffentlichen Hand
- Universitätsspitäler

Stand 19. November 2009